

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren beim Betrieb einer Shisha-Bar

1. Lüftungsanlage

Die maximale Kohlenmonoxid-Raumluftkonzentration (Schichtmittelwert) darf einen Wert von 30 Parts per Million beziehungsweise 35 Milligramm pro Kubikmeter nicht überschreiten. Die hierfür erforderliche Lüftungsanlage muss dabei so dimensioniert sein, dass in sämtlichen Gasträumen einschließlich Thekenbereich, Vorbereitungsraum, Toiletten und Fluren dieser Kohlenmonoxid-Maßnahmenwert auch bei einer vollen Auslastung der Gaststätte nicht überschritten wird. Der Luftaustausch durch Frischluft von außen muss mindestens 130 Kubikmeter Luft pro Stunde und brennender Wasserpfeife betragen.

Beispiel für die Berechnung der zulässigen Anzahl von Shishas:

Leistung der Lüftungsanlage: 2.600 m³ pro Stunde

Höchstzahl der möglichen Shishas: 2600 / 130 = 20

Bei **Überschreitung** der Kohlenmonoxid-Konzentration von 30 Parts per Million beziehungsweise 35 Milligramm pro Kubikmeter in der Gaststätte (Maßnahmenwert) sind wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Wert wieder einzuhalten, etwa durch eine Erhöhung der Lüftungsrate. Im Falle der Überschreitung einer Kohlenmonoxid-Konzentration von 60 Parts per Million beziehungsweise 70 Milligramm pro Kubikmeter im Besucherraum (Einschreitwert) ist der Shisha-Betrieb so lange **zu schließen**, bis sichergestellt ist, dass der Maßnahmenwert (30 Parts per Million) wieder dauerhaft eingehalten wird.

Die Lüftungsanlage ist unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen **durch eine Fachfirma zu installieren**. Die Fachfirma **muss vor Inbetriebnahme** der Shisha-Bar gegenüber der Ordnungsbehörde bestätigen, dass die Lüftungsanlage für die Be- und Entlüftung der Gaststätte ausreichend dimensioniert und funktionstüchtig ist. Die Fachunternehmerbescheinigung und muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Name des Betreibers der gastronomischen Einrichtung
- Angaben zum Installationsort der Lüftungstechnischen Anlage
- Technische Angaben zur Ausführung der Lüftungstechnischen Anlage
- Ausführung, Höhe und Lage des Abluftkamins/der Abluftkamine
- Name der Installationsfirma der Lüftungstechnischen Anlage
- Sachverständigennachweis (z.B. Urkunde, Fortbildungen etc.)
- Prüfergebnis, ggf. Messwerte

Stand: 01.12.2021

Die Bestätigung der Fachfirma ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden oder der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

Während des Einsatzes der Shisha-Pfeifen muss die Lüftungsanlage zum Schutz der Beschäftigten und Gäste in Betrieb sein.

Im Bereich des Vorglühens beziehungsweise der Vorhaltung glühender Kohlen entstehendes Kohlenmonoxid muss über einen mechanischen, **fachgerecht installierten Rauchabzug** (Rauchabzugsleitung mit einer Ansaugvorrichtung) am Entstehungsort erfasst und nach außen abgeführt werden. Dies kann separat oder auch über die Lüftungsanlage erfolgen. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten. Über die fachgerechte Installation des Rauchabzugs ist der Ordnungsbehörde **vor der Inbetriebnahme** von Anzündeinrichtungen, die keine Feuerstätten sind, ein Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person vorzulegen. Soweit als Anzündeinrichtung eine Feuerstätte genutzt wird, ist deren fachgerechte Installation vor der Inbetriebnahme durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen. **Dieser Nachweis ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden oder der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.**

Beim Ableiten der Raumluft, die neben dem Kohlenmonoxid auch mit Duftstoffen belastet sein kann, sowie der Rauchgase aus dem Vorglüh- und Vorhaltungsbereich der Kohlen ins Freie ist sicherzustellen, dass Anwohner beziehungsweise benachbarte Einrichtungen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden. Die Ableitung hat entsprechend den Vorgaben der VDI 3781 Blatt 4 (2017) zu erfolgen. Diese ist auch zur Ermittlung der ordnungsgemäßen Kaminhöhe heranzuziehen. Sie enthält entsprechende Berechnungsvorschriften. Dabei sind neben der eigenen Gebäudehöhe u. a. auch die Höhen der umliegenden Gebäude zu berücksichtigen. Die VDI 3781 Blatt 4 (2017) enthält auch Hinweise auf die DIN-Normen zur baulichen Ausführung der Kaminanlage. Eine Mindesthöhe von 1 m über Dachfirst ist in jedem Fall einzuhalten. Bei der Ausführung der Kaminanlage ist zu beachten, dass eine Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben ist und dass Abdeckhauben nicht erlaubt sind. Zur Verhinderung des Eintrags von Regenwasser kann ein Deflektor eingebaut werden.

Diese Maßnahmen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen durch eine Fachfirma vorzunehmen. Die Fachfirma muss gegenüber der Ordnungsbehörde bestätigen, dass die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, um die vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Das technische Datenblatt der Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden oder der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

Der Shisha-Barbetreiber hat zudem sicherzustellen, dass die Lüftungsanlage (und – wenn vorhanden – die mechanische Abzugsanlage) **regelmäßig** nach den Vorgaben des

Herstellers auf Funktionsfähigkeit **kontrolliert, gereinigt und gewartet** wird. Eine Fachfirma muss die Kontrolle und Wartung gegenüber der Ordnungsbehörde bescheinigen. **Auch diese Nachweise sind im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden oder der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.**

Im genehmigten Außenbereich dürfen Wasserpfeifen nur betrieben werden, wenn dadurch Anwohner und unbeteiligte Personen (im Haus und in der Nachbarschaft) nicht erheblich belästigt werden. Sollte es nach der Inbetriebnahme der Shisha-Bar zu entsprechenden Belästigungen kommen, ist durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen (Geruchsimmissionsprognose nach Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)) nachzuweisen, dass ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden, um eine Belästigung der Anwohner und unbeteiligten Personen auszuschließen. Darüber hinaus kann eine Anordnung erlassen werden, wonach der Betrieb der Wasserpfeifen so lange einzustellen ist, bis ein solches Gutachten vorgelegt wird.

2. Kohlenmonoxid-Melder

Zur Überwachung der Kohlenmonoxid-Konzentration und ergänzend zu einer ausreichend bemessenen Be- und Entlüftung durch eine mechanische Lüftungsanlage sind in allen Gasträumen einschließlich des Thekenbereichs sowie im Vorbereitungsraum und - falls vorhanden - im Aufenthaltsraum des Personals, den Toiletten und Fluren Kohlenmonoxid-Melder anzubringen, welche mindestens den Anforderungen der DIN EN 50291-1 entsprechen. Darüber hinaus muss jeder Kohlenmonoxid-Melder vor der Aktivierung des Alarms einen Voralarm auslösen und mit einer Speicherfunktion ausgestattet sein. Jeder Kohlenmonoxid-Melder muss mit einer fest installierten und nicht ausbaufähigen Batterie verbunden sein. Es ist ein Kohlenmonoxid-Melder pro 25 Quadratmeter Gastraum zu installieren. Bei Verschachtelung der Gasträume müssen mehr Melder angebracht werden. Die Kohlenmonoxid-Melder sind nach den Vorgaben des Herstellers in den Gasträumen anzubringen. Die Anbringung der Warnmelder hat in Quellnähe (Anzündbereich und Konsumplätze der Shishas) zu erfolgen. Eine Anbringung in unmittelbarer Nähe eines Fensters bzw. des Zuluftstroms der zugeführten Außenluft ist ausgeschlossen. Die Kohlendioxid-Melder sind so anzubringen, dass Gäste einen eventuellen Alarm wahrnehmen können (hören und sehen).

Eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der Kohlenmonoxid-Warnmelder ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Behörden oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

Die Kohlenmonoxid-Warnmelder sind fortlaufend betriebsbereit zu halten und - sofern die Betriebsanleitung nichts Anderes festlegt - im wöchentlichen Abstand auf ihre Funktionsfähigkeit (Batterieversorgung) hin zu überprüfen. Die wöchentliche Überprüfung ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. **Die Dokumentation ist in der Gaststätte vorzuhalten und Vertretern von Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.**

Sofern ein Kohlenmonoxid-Warntmelder anschlägt, sind **sofort** sämtliche Shishas beziehungsweise alle glühenden Kohlen und alles glühende organische Material zu löschen. Außerdem sind alle Fenster und Türen zu öffnen. Die Räume sind so lange zu lüften, bis die Kohlenmonoxid-Konzentration wieder unterhalb des Maßnahmenwerts von 30 Parts per Million beziehungsweise 35 Milligramm pro Kubikmeter liegt. Im Falle der Überschreitung einer Kohlenmonoxid-Konzentration von 60 Parts per Million beziehungsweise 70 Milligramm pro Kubikmeter im Besucherraum (Einschreitwert) ist der Shisha-Betrieb so lange zu räumen, bis sichergestellt ist, dass der Maßnahmenwert (30 Parts per Million beziehungsweise 35 Milligramm pro Kubikmeter) wieder dauerhaft eingehalten wird.

Jedes Anschlagen eines Warnmelders und die daraufhin getroffenen Maßnahmen sind mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Gaststätte vorzuhalten und Vertretern von Behörden auf Verlangen vorzulegen.

3. Umgang mit den glühenden Kohlen

Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Größe III (zum Beispiel P \geq 6 Kilogramm, W \geq 9 Liter, S \geq 9l) für die Brandklasse A nach DIN EN 2 vorzuhalten. Feuerlöscher müssen **regelmäßig (alle zwei Jahre)** durch Sachkundige und zur Prüfung befähigte Personen nach den allgemein gültigen und anerkannten Regeln der Technik (zum Beispiel DIN 14406-4 in Verbindung mit DIN14406-4, Beiblatt 1) geprüft und instandgehalten werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).

Der Umgang mit offenem Feuer beziehungsweise glühenden Kohlen ist auf einer feuerfesten und standsicheren Unterlage und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Kabeln und Installationen vorzunehmen.

Die Kohlen sind entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanleitung anzuzünden. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind strikt zu beachten.

Beim Anzünden darf kein Funkenflug über die nicht brennbare Unterlage hinaus entstehen.

Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.

4. Hinweise und Warnschilder

Sämtliche Gäste sind durch Hinweise und Warnschilder entsprechend dem nachfolgenden Text über das Risiko nicht auszuschließender Gesundheitsgefahren zu informieren. Diese Information ist sichtbar und gut lesbar direkt im Eingangsbereich oder an der Eingangstür des Shisha-Betriebes anzubringen.

„Sehr geehrte Gäste,

dies ist eine Einrichtung, in der Wasserpfeifen (Shishas) geraucht werden. Im Innenraum dieser Einrichtung dürfen Shishas nur mit Shizao-Steinen und getrockneten Früchten befüllt geraucht werden. Beim Zubereiten und Rauchen der Shishas entsteht Kohlenmonoxid. Hierdurch können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere für Schwangere sowie das ungeborene Kind und Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen.“

Siehe auch Erlass zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Shisha-Betrieben und dem Betrieb solcher Einrichtungen (Shisha-Erlass) vom 16.09.2020, MBL. NRW. S. 577, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=18748&sq=0

5. Tabakverbot

In Bezug auf Shisha-Gaststätten finden grundsätzlich die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW Anwendung. Hiernach gilt sowohl für den Konsum konventioneller Tabakwaren als auch für das Inhalieren von Tabakerzeugnissen mittels Wasserpfeifen in Schank- oder Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume, ein **ausnahmsloses Rauchverbot**, vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 7 NiSchG NRW. Das Gesetz verbietet jedoch nicht die Nutzung von Wasserpfeifen, in denen Shizao-Steine oder getrocknete Früchte verwendet werden.

Nur in einem **genehmigten** Außenbereich dürfen mit Tabak befüllte Wasserpfeifen geraucht werden. Hierbei ist das Tabaksteuergesetz zu beachten.

6. Jugendschutz

Nach § 10 Absatz 1 JuSchG dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen beziehungsweise der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden. Von diesem Abgabe- und Rauchgestattungsverbot werden **Tabakwaren aller Art** erfasst. Dem Verbot unterfallen auch die nicht als Tabakwaren zu qualifizierenden elektronischen Shishas, bei denen eine Nikotinlösung eingeatmet wird. Zusätzlich umfasst der Tatbestand gemäß Absatz 4 nikotinfreie Erzeugnisse, wie **elektronische Shishas**, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden sowie deren Behältnisse.

Hinweise:

Verstöße gegen die o.g. Vorgaben können zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung der o.g. Maßnahmen unter Androhung von Zwangsmitteln, bis hin zur Betriebsuntersagung führen.

Stand: 01.12.2021